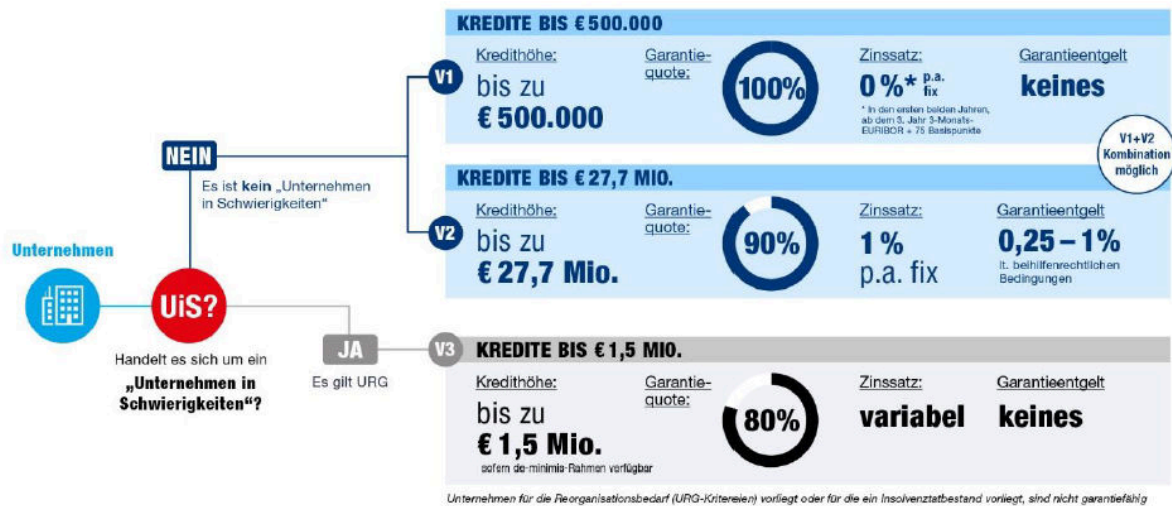


**Derzeit mögliche Förderungen
COVID-19/CORONA:**



1. Corona Hilfsfonds Überbrückungsgarantien im Überblick



Corona Hilfsfonds im Überblick



Weiterhin bleibt derzeit Ihre Hausbank für diese Kreditanträge Ihre Anlaufstelle.

Diese füllt gemeinsam mit Ihnen den Antrag aus. Je nach Unternehmen wird dieser Antrag dann an

- a) die Österreichische Kontrollbank (Großunternehmen),
- b) die AWS Austria Wirtschaftsservice GmbH (Klein- und Mittelbetriebe) oder an
- c) die ÖHT Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (Tourismus-unternehmen) weitergeleitet.

Je Bank unterschiedlich ist derzeit, ob die Banken individuell ihre jeweiligen spezifischen Insolvenz Kriterien erfüllt sehen wollen oder ob nur die URG-Kennzahlen geprüft werden, bevor Kredite vergeben werden können. Die Berechnung der URG-Kennzahlen können wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Über diese **drei Förderstellen** werden von der COFAG Kreditgarantien für von Banken an Unternehmen vergebene Kredite ausgestellt. Ein Antrag kann, wie gehabt, seit **08. April 2020** gestellt werden - zur ersten **Auszahlung kommt es bereits seit 15. April 2020**.

Verwendungszweck:

- Mieten
- Leasingentgelte
- einzelne Kreditraten und Zinszahlungen zu den bestehenden Fälligkeiten (nicht jedoch: Vorfälligkeit, Fälligstellung oder endfällige Kredite)
- Löhne und Gehälter
- Lohnnebenkosten
- angemessene Unternehmerentlohnung
- Steuern, Abgaben und Gebühren
- Entgelte für betriebsnotwendige Dienstleistungen und Zahlungen für Waren zur Aufrechterhaltung der Betriebstätigkeit in einem erforderlichen Ausmaß
- Rückzahlung von Anzahlungen
- Versicherungsprämien für betriebsnotwendige Versicherungen

NICHT zulässig ist hingegen ein Kredit für zB Zahlungen wie folgt:

- Rückführung von bestehenden Finanzierungen (Umschuldungen)
- Investitionen
- Dividendenzahlungen bzw. Gewinnausschüttungen(!)
- Aktienrückkäufe
- Boni an Vorstände oder Geschäftsführer(!)

Voraussetzung für eine Garantie mit 100%

Ein Problem für einige Unternehmen könnte das Kriterium sein, dass das Unternehmen vor der Krise (zum 31.12.2019) „gesund“ gewesen sein muss und erst danach aufgrund der aktuellen Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten ist. Es wird die Definition für „**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ aus einer EU-Verordnung (AGVO) herangezogen.

Die Kriterien für ein **gesundes Unternehmen** sind demnach:

1. GmbH: Es ist nicht mehr als die Hälfte des Stammkapitals durch Verluste verbraucht.
2. Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft: Es ist nicht mehr als die Hälfte der fixen Kapitalkonten durch Verluste verbraucht.
3. Die Kriterien für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind nicht erfüllt.
4. Keine Rettungs- und/oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten.

Bei Einzelunternehmen, KMU, die jünger als 3 Jahre sind, und Einnahmen-Ausgaben-Rechnern wird für die Beurteilung, ob ein gesundes Unternehmen vorliegt, nur auf die letzten beiden Voraussetzungen (3. und 4.) abgestellt.

2. Härtefallfonds Phase 2 – Checkliste








Wenn Sie eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung (zB Umsatzeinbruch von **mind. 50%** gegenüber dem Vorjahr) erlitten haben, können Sie einen Härtefallfonds Phase 2 Antrag stellen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online via Formular mit einem **automatisierten** Datenabgleich des letzten Einkommensteuerbescheides.

Es gibt drei Betrachtungszeiträume, für die jeweils ein gesondertes Ansuchen gestellt werden muss:

- Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020
- Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020
- Betrachtungszeitraum 3: 16.05.2020 bis 15.06.2020

Die **Antragstellung für Phase 2 ist ab Montag, 20. April 2020** möglich. Bemessungsgrundlage ist die Differenz aus einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen, abgeleitet aus dem maßgeblichen Einkommensteuerbescheid und dem Nettoeinkommen aus den einbezogenen Einkünften aus dem Betrachtungszeitraum im Jahr 2020.

Was können Sie **vorbereiten für den Antrag**:

-  **Erträge/Betriebseinnahmen** (Waren-/Leistungserlöse) des Betrachtungszeitraums (z.B. 16. März bis 15. April)
Es gilt der Zahlungsfluss nach Umsatzsteuer
-  **Nebeneinkünfte** (netto) des Betrachtungszeitraums (z.B. Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung oder unselbständiger Arbeit **nach Steuern**).
-  **Zur Identifikation:**
Persönliche Steuernummer
Sozialversicherungsnummer
KUR oder GLN (Freie Dienstnehmer ausgenommen).
-  Anzahl der Beschäftigte
-  Datum Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit
-  Bankdaten
-  Steuerbescheide für Einkommensteuer und Umsatzsteuer

Das Einkommen (Gewinn bzw. Überschuss) aus Nebeneinkünften (zB Vermietung und Verpachtung) wird bei der Ermittlung des Förderzuschusses angerechnet und kann die Förderhöhe entsprechend reduzieren. Die diesbezügliche Steuerbelastung lt. Bescheid kann davon jedoch in Abzug gebracht werden... der Berechnungsmodus lt. heutiger Information ist jedoch relativ kompliziert.

Mehr Details finden Sie unter: <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>

Die Antragstellung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Privatzimmervermieter (Vermietung nur im eigenen Haushalt!) wird über die Agrarmarkt Austria <https://www.ama.at/Allgemein/Presse/Presse-2020/Haertefallfonds-Beantragung-der-Beihilfe-ab-30-Mae> abgewickelt. Die Antragstellung für Non-Profit-Organisationen ist derzeit Gegenstand politischer Verhandlungen.

3. Fixkostenzuschuss

Zur Deckung von Fixkosten werden jenen Unternehmen nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt, die substantielle Umsatzverluste von **zumindest 40%** durch die Folgen der Corona-Krise erleiden.

Was sind Fixkosten: zB

- Geschäftsraummieten
- Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen
- Lizenzkosten
- Zahlungen für Strom, Gas und Telekommunikation
- Sonstige vertragliche Zahlungsverpflichtungen
- Unternehmerlohn bis max. € 2.000,-- pro Monat (analog zu den Regelungen aus dem Härtefonds)
- Daneben: Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren, sofern diese während der Corona-Maßnahmen mind. 50% des Wertes verlieren

Förderungsfähig sind nur betriebsnotwendige Fixkosten, soweit diese nicht reduziert werden konnten. Die neu geschaffene COVID-19 Finanzierungsagentur, kurz COFAG, gewährt diese Zuschüsse. Die AWS unterstützt die COFAG bei der Abwicklung des Fixkostenzuschusses und **wird die Online-Einreichplattform zur Verfügung stellen** – derzeit ist ein Antrag noch nicht möglich.

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens.

Bei einem

- Umsatzausfall des Unternehmens von 40 bis 60% werden 25% der Fixkosten,
- Umsatzausfall des Unternehmens von 60 bis 80% werden 50% der Fixkosten, und
- Umsatzausfall von 80 bis 100% werden 75% der Fixkosten

des Unternehmens durch den Fixkostenzuschuss ersetzt.

Sowohl den Umsatzeinbruch als auch den Betrag der relevanten Fixkosten muss ein Steuerberater oder ein Wirtschaftsprüfer bestätigen. Unsere Kanzlei kann das für Sie schnell und unbürokratisch durchführen.

Nach Feststellung des Schadens wird der Zuschuss **nach Beendigung des laufenden Wirtschaftsjahres** (mit 90 Mio. Euro gedeckelt) ausbezahlt.

4. Kurzarbeit - Checkliste



eAMS Konto angelegt



Zeitaufzeichnungen
Mitarbeiter exakt



Antragstellung für März nur
noch bis 20. April

Für die in die Kurzarbeit einbezogenen Arbeitnehmer ist für jeden Kalendermonat bis zum **28. des Folgemonats** dem AMS eine Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe zu übermitteln. Die Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe erfolgt im **Nachhinein** je Kalendermonat nach Prüfung der eingebrachten Abrechnung. **Aktuell ist diese Meldung für den Monat März jedoch noch nicht möglich!**

Da für die Auszahlung der Pauschalsätze der Kurzarbeitshilfe die jeweiligen Arbeitszeitaufzeichnungen relevant sind, müssen für die Feststellung der Höhe (z.B. 90%, 50%) diese ordnungsgemäß geführt werden! Mit strengen Kontrollen wird gerechnet!

Für die Abrechnung der beantragten Kurzarbeitshilfe ist **zwingend ein eAMS-Konto erforderlich**. Wenn Sie noch über kein eAMS-Konto verfügen, so können Sie sich unter dem Link <https://www.e-ams.at/eams-sfu-account/u/index.jsf> registrieren. Dazu sind folgende Daten bzw. Unterlagen notwendig:

- Ausgefülltes Formular Vertretungsbefugnis (Angabe zur Person, die das Konto verwendet)
- Wenn ein Mitarbeiter bei Ihnen die Datenerfassung erledigt: Vollmacht (Bestätigung durch Dienstgeber für Mitarbeiter, die das Konto benützen dürfen)
- Identitätsnachweis der Person, die das eAMS-Konto nutzt (Kopie Lichtbildausweis Führerschein oder Reisepass)
- Nachweis, wie Firmenbuchauszug oder Gewerberegister

Die dafür auszufüllenden Erklärungen finden Sie unter

<https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/eams-konto--ein-konto--viele-vorteile>:

Nach erfolgter Registrierung werden die Zugangsdaten innerhalb weniger Tage mit RSA Brief zugestellt (Firmenadresse). Sollte Ihr Unternehmen aktuell geschlossen sein, beantragen Sie bitte bei der Post einen **Nachsendeauftrag** auf Ihre Privatadresse.

Das eAMS-Konto muss weiterhin zuerst von Ihnen selbst als Unternehmen angelegt werden – darin kann dann ein Rechtsvertreter/Steuerberater definiert werden, der Unterlagen ebenfalls hochladen kann. Das AMS hat auf seiner Homepage <https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/eams-konto--ein-konto--viele-vorteile> eine Information zur Anlage einer Rechtsvertretung für das eAMS-Konto eines Unternehmens veröffentlicht.